



Principality of Sealand

www.principality-of-sealand.com
www.principality-of-sealand.ch

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:
info@principality-of-sealand.ch



Principality of Sealand

Chronologie 1975 – 1989 der Verfassung / des Grundgesetzes



PRINCIPALITY OF SEALAND – FÜRSTENTUM SEALAND

Verfassung / Grundgesetz 1975

Vorbemerkung

Der Souverän des FÜRSTENTUM SEALAND¹, S. H. Fürst ROY OF SEALAND, hat im Jahre 1975 seinem 1967 gegründeten Staate eine Verfassung gegeben.

Auf verfassungsrechtlicher Grundlage wurden mehrere Gesetze in Kraft gesetzt.

Die Kenntnis bestehender Gesetze ist für nationale und internationale Beziehungen von grundlegender Wichtigkeit.

Diese erste Veröffentlichung der gesammelten Gesetze bringt auch Sondergesetze zur Kenntnis, die aber das Rechtssystem der PRINCIPALITY OF SEALAND, welches auf dem 'British Law of Contract' und dem 'British Common Law' begründet ist, nicht beseitigt.

Wir hoffen und erwarten, dass die hier veröffentlichte Gesetzessammlung dem Staatsbürger und dem Fremden aufzeigt, dass der souveräne Staat der PRINCIPALITY OF SEALAND ein moderner Rechtsstaat ist.

Mai 1976
ROY OF SEALAND

Gesetzestext 1975

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen und von dem Willen be-seelt, den Frieden für sein Volk und allen Menschen der Welt zu dienen, hat der souveräne Landesherr des FÜRSTENTUM SEALAND seine Majestät Fürst ROY VON SEALAND für sich und seine Nachfolger auf dem Thron kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Gesetz beschlossen, beschworen und verkündet:

§ 1

§ 1.1 Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Ver-pflichtung aller staatlichen Gewalt.

¹ Das FÜRSTENTUM SEALAND wurde 1967 als souveräner Staat gegründet.
Sealand ist eine Insel im südlichen Teil der Nordsee. Breitengrad 51-53 Nord, Längengrad 01-28 Ost.

- § 1.2 Der Souverän und sein Volk bekennen sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens auch in völliger Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wie sie von anderen Staaten bereits unter dem 10. Dezember 1948 erklärt worden sind.
- § 1.3 Die nachfolgenden Grundrechte binden den Souverän, seine Nachfolger, die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.
- § 2
- § 2.1 Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er Rechte anderer nicht verletzt.
- § 2.2 Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich und darf nur aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden.
- § 3 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen Anschauungen benachteiligt werden.
- § 4
- § 4.1 Staatsangehöriger ist derjenige, der die Staatsangehörigkeit besitzt oder sie erwirbt.
- § 4.2
- § 4.2.1 Der erste Staatsangehörige ist der Souverän. Von ihm geht alle Staatsgewalt aus. Diese Staatsgewalt geht auf den Erben des Souveräns über, der von ihm bestimmt wird. Der Souverän bestimmt bei Verkündung dieses Gesetzes, später bei Antritt der Staatsgewalt diesen Erben und in der Rangfolge danach mindestens zwei Nacherben,
- § 4.2.2 können bestimmte Erben oder Nacherben die Staatsgewalt nicht annehmen, weil sie verstorben sind und sind weitere Nacherben nicht benannt, so bestimmt der Staatsrat eine Person als Souverän. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Staatsratspräsidenten.
- § 4.3 Angehörige des Staatsrates, mit politischen Aufgaben Betraute, Regierungsangehörige, Geschäftsträger und Angehörige des diplomatischen Dienstes sind stets Staatsangehörige durch ihre Bestallung. Der Entzug beendet die Staatsangehörigkeit nicht.
- § 4.4 Andere natürliche Personen erlangen die Staatsangehörigkeit durch Verleihung durch den Souverän. Ein Wahlkonsul kann bevorzugt die Verleihung der Staatsangehörigkeit beanspruchen.
- § 4.5 Juristische Personen, die ihren Sitz durch Eintragung in ein besonderes durch Gesetz gegründetes Register beweisen, sind stets Staatsangehörige.
- § 4.6 Neben der Staatsangehörigkeit darf ein Staatsangehöriger höchstens eine weitere Staatsangehörigkeit haben.
- § 4.7 Kein Staatsangehöriger darf auf Verlangen eines anderen Staates ausgeliefert werden, es sei denn, dass der Souverän dem zustimmt. Ein Entzug der Staatsangehörigkeit ist nur dann zulässig, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird, es sei denn, dass der Souverän dem zustimmt im besten Interesse für Seeland oder jedem seiner Bürger.
- § 5 Im Falle, dass aus irgendeiner Veranlassung oder irgendwelchen Rechten, durch Überführung des Staates in einen anderen, durch Union mit einem Staate, durch Bildung einer Föderation oder wie immer anders geartete Ereignisse, gilt die Staatsangehörigkeit

von Sealand solange fort, bis der Besitzer sich zu einer anderen Staatsbürgerschaft bekennt.

§ 6

§ 6.1 Die Minister des Landes, der Präsident der Staatsbank, der Präsident des Obersten Gerichtes und zwei weitere vom Souverän berufene Personen bilden einen Staatsrat, der verpflichtet ist, den Souverän zu beraten. Der Außenminister steht dem Staatsrat als Präsident vor.

§ 6.2 Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Mitglied des Staatsrates nicht zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, dass der Souverän ausdrücklich ein Vorgehen gegen diesen gestattet.

§ 7

§ 7.1 Alle Staatsangehörigen haben das Recht, ihren Beruf frei zu wählen. Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.

§ 7.2 Die Berufsausübung kann durch Gesetz geregelt werden.

§ 8

§ 8.1 Alle Staatsangehörigen genießen Freizügigkeit in allen Staatsgebieten.

§ 8.2 Dieses Recht darf durch Gesetz nur dann beschränkt werden, wenn ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist oder dem Staat besondere Lasten entstehen würden oder in denen es für den Bestand, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen erforderlich ist oder falls der Souverän und der Staatsrat entscheiden, dass Maßnahmen für solche notwendig sind.

§ 9

§ 9.1 Die Unverletzlichkeit von Wohnungen, Eigentum und Erbrecht des Staatsbürgers werden von Sealand gewürdigt.

§ 9.2 Es gelten die gleichen Beschränkungen wie in § 8.2 dieses Gesetzes.

§ 10

§ 10.1 Wer als Staatsbürger die Grundordnung des Staates missbraucht, verwirkt seine Grundrechte.

§ 10.2 Soweit nur eine Einschränkung der Grundrechte in diesem Gesetz vorgesehen ist, muss das entsprechende Gesetz allgemein und nicht für den Einzelfall gelten.

§ 11

§ 11.1 Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

§ 11.2 Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Staatsangehörigen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

§ 12

§ 12.1 Die Gesetzgebung liegt beim Souverän.

§ 12.2 Der Souverän kann durch Gesetz zur Wahrung des Friedens und zur Sicherheit des Staates in die Beschränkung von Hoheitsrechten einwilligen.

§ 12.3 Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten tritt der Landesherr Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei.

- § 12.4 Das Gesetz-System stützt sich auf das ‚British Common Law‘ und das ‚British Law of Contract‘. Dies schließt bestimmte Sondergesetze nicht aus, die dann diesen Gesetzen vorgehen:
- § 12.5
- § 12.5.1 Der Souverän hat insbesondere die ausschließliche Gesetzgebung über Steuern, Zölle, Privilegien und Monopole.
- § 12.5.2 Erträge aus diesen Gesetzen stehen sowohl dem Souverän, den Ministerien oder den Trägern von Monopolen zu nach einem jeweils vertraglich geregelten Verteilungsschlüssel. Änderungen gesetzlich festgelegter Steuern oder Privilegien können nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen oder durch Zeitablauf.
- § 12.5.3 Die Zoll- und Steuererhebung erfolgt durch das Finanzministerium auf Anraten des Staatsrates.
- § 12.5.4 Der Souverän veranlasst, dass eine Rechnungsprüfung und Verteilungsprüfung durchgeführt werden darf.
- § 13 Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Staatsrechtes und gehen den Gesetzen vor, sie erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für den Staatsangehörigen.
- § 14 Die Staatsflagge ist rechteckig, in der oberen Diagonalfäche rot, in der unteren Diagonalfäche schwarz. Die Diagonale, die die beiden Diagonalfächen trennt, ist ein weißer Balken.
- § 15 Die Staatssprache ist Englisch.
- § 16 Alle Kauffahrteischiffe des Staates bilden eine einheitliche Handelsflotte.
- § 17 Zur Erhaltung von Sicherheit und Ordnung kann der Staat durch Gesetz eine Polizeitruppe aufstellen und mit Genehmigung des Souveräns oder des zuständigen Ministeriums für dieses Ziel einsetzen.
- § 18
- § 18.1 Zur Wahrung des Rechtes und der Gesetze gibt es das Staatsgericht, welches sich in zwei Senate gliedert. Der erste Senat ist zuständig für Angelegenheiten des Völkerrechtes, Staatsrechtes und des Verfassungsrechtes. Der zweite Senat ist zuständig für alle anderen Rechtsangelegenheiten.
- § 18.2 Jeder Senat hat einen Präsidenten. Der Präsident des ersten Senates ist Präsident dieses obersten Gerichtes und Mitglied des Staatsrates.
- § 18.3 Der zweite Senat ist Berufungsinstanz für unter ihm stehende Gerichtskammern.
- § 18.4 Jeder Senat ist mit mindestens zwei Personen, jede Gerichtskammer mit mindestens einer Person besetzt, die die Befähigung zum Richteramt nachweisen müssen.
- § 18.5 Jeder Richter wird vom Souverän berufen.
- § 18.6 Die Gerichte geben sich ihre Verfahrensordnung im Rahmen dieses Gesetzes selbst.
- § 19
- § 19.1 Vor Gericht hat jeder Anspruch auf rechtliches Gehör.
- § 19.2 Bestraft werden kann nur derjenige, wenn die Strafbarkeit einer Tat gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen war.
- § 19.3 Niemand darf wegen derselben Tat mehrmals bestraft werden.
- § 19.4 Es gibt keine Todesstrafe.

§ 19.5 Freiheitsentzug ist nur mit Genehmigung des Präsidenten des obersten Gerichtes oder eines von ihm benannten Vertreters erlaubt.

§ 19.6 Das Begnadigungsrecht hat der Souverän.

§ 20

§ 20.1 Der Souverän beruft den Staatsbankpräsidenten, der zur Durchführung aller mit dem Geldumlauf und der Kreditversorgung, der Währungssicherung und der bankmäßigen Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem In- und Ausland beauftragt ist.

§ 20.2 Das Recht zur Münzprägung unterliegt nicht der Staatsbank, die jedoch über den Münzumlauf informiert werden muss.

§ 20.3 Die gesetzliche Währung ist der SEALAND-Dollar. Alle Leistungen des Staates und seiner Organe sollen vorrangig nur in dieser Währung ausgeglichen werden.

§ 20.4 Strafbestimmungen für das Geld- und Münzwesen können nur mit Zustimmung des Souveräns gesetzlich angeordnet werden.

§ 21

§ 21.1 Der Souverän besetzt alle notwendigen Ministerien mit Ministern durch Berufung.

§ 21.2 Notwendige Ministerien sind

§ 21.2.1 das Außenministerium

§ 21.2.2 das Justizministerium

§ 21.2.3 das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen

§ 21.2.4 das Ministerium für innere Angelegenheiten und Entwicklung

§ 21.2.5 das Ministerium für Verkehr, Transport, Post und kulturelle Angelegenheiten

§ 21.2.6 das Sonderministerium für alle anderen nationalen und internationalen Angelegenheiten und für Dienste, über die der Souverän bei Bedarf entscheidet.

§ 21.3 Jedes Ministerium gibt sich seine eigene Organisation.

§ 21.4 Personalunion eines Ministers für verschiedene Ministerien ist zulässig.

§ 21.5 Gesetzesvorlagen eines Ministeriums sind dem Souverän ausführlich zu begründen.

§ 21.6 Vom Souverän erlassene Gesetze sollen in einem Staatsmemorial veröffentlicht werden.

§ 22

§ 22.1 Der Souverän verleiht für besondere Leistungen zugunsten des Staates

§ 22.1.1 Orden

§ 22.1.2 Titel

§ 22.1.3 Privilegien

§ 22.2 Die in Pkt. 22.1 dieses Gesetzes aufgeführten Ehrungen werden durch besondere Gesetze vom Souverän geschaffen und deren Rechte verbrieft.

§ 22.3 Orden, Titel und Privilegien können auch als erblich verliehen werden.

§ 22.4 Der Staatsrat kann geeignete Personen dem Souverän zur Ehrung vorschlagen.

§ 23

§ 23.1 Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Souverän dieses unterzeichnet, in Kraft.

§ 23.2 Alle Institutionen und Organe des Staates sind auf diese Verfassung zu vereidigen.

§ 23.3 Der Souverän hat durch seine Unterschrift diese Verfassung durch Eidesleistung bekräftigt.

Sealand, 25. September 1975

ROY OF SEALAND

Steuergesetze

§ 1 Das FÜRSTENTUM SEALAND erhebt Steuern aufgrund dieses Gesetzes.

§ 2 Steuern sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und vom FÜRSTENTUM SEALAND erhoben werden. Gebühren für die Inanspruchnahme der Verwaltung sind keine Steuern.

§ 3 Dieses Steuergesetz hat Geltung im Hoheitsgebiet des FÜRSTENTUM SEALAND.

§ 4 Durch besondere Verordnung kann bestimmt werden, dass in besonderen Fällen, so z. B. wenn nur Kleinstbeträge an Steuern anfallen würden oder, wenn Steuerfestsetzung und Steuererhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder eine besondere Härte darstellen würde, Steuern nicht erhoben werden.

§ 5 Das Steuergeheimnis ist unverletzlich.

§ 6 Mit der Feststellung, Erhebung und Nachprüfung in Bezug auf Steuern ist das Finanzministerium oder eine von diesem benannte Dienststelle oder Person zuständig.

§ 7 Fristen zur Einreichung von Erklärungen oder Zahlungen können durch das Finanzministerium verlängert werden.

§ 8 Jede Entscheidung wird von Seiten des Staates dem Steuerbürger mitgeteilt. Über gezahlte Steuern wird eine Steuerquittung erteilt. Jede Entscheidung kann zugunsten des Steuerbürgers vom Staat zurückgenommen werden.

§ 9 Steuerbürger ist, wer nach den Steuergesetzen des Staates eine Steuer zu entrichten hat.

§ 10 Steuern können seitens des Staates gestundet werden, ggf. unter Auflage einer Sicherheidsleistung.

§ 11 Steuern verjähren nach Ablauf von zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Eine Aufforderung in Steuersachen unterbricht die Verjährung.

§ 12 Für Buchführungspflicht und Bilanzierungspflicht gelten die Bestimmungen anderer Gesetze auch für das Steuerrecht.

§ 13 Steuererklärungen sind von Gesellschaften in vorgeschriebener Weise innerhalb von 8 Monaten nach Ende des Kalenderjahres abzugeben. Natürliche Personen müssen in gleicher Zeit aufgrund einer Aufforderung Steuererklärungen abgeben.

§ 14 Die Wertangaben in den Steuererklärungen erfolgen in der Landeswährung (Sealand-Dollar).

§ 15 Das Finanzministerium oder eine von ihm beauftragte Dienststelle oder Person soll dem Steuerbürger zur richtigen Steuererklärung behilflich sein.

- § 16 Der Steuerbürger muss gestatten, dass die Finanzbehörden an Ort und Stelle sich über Steuerbelange informieren darf. Hierunter fällt auch die Prüfung der Bücher.
- § 17 Die Finanzbehörde kann die Befolgung von Anordnungen innerhalb der gesetzlichen Befugnisse erzwingen.
- § 18 Gegen einen Steuerbescheid kann der Steuerbürger sich beim zuständigen Gericht des FÜRSTENTUM SEALAND zur Wehr setzen. Diese Klageerhebung muss innerhalb von drei Monaten nach Zusendung des Steuerbescheides erfolgen.
- § 19 Die Nichtbefolgung von Steuergesetzen und die Nichtzahlung von Steuern berechtigt das Finanzministerium zu Zwangsmaßnahmen, jedoch nur in Höhe geschuldeter Steuern.
- § 20 Natürliche Personen unterliegen mit den in SEALAND erzielten Einkünften einer Einkommensbesteuerung. Nichtnatürliche Personen wie Körperschaften und Gesellschaften unterliegen ebenfalls der Einkommensteuer. Einkünfte sind Gewinne aus Gewerbetätigkeit, Gewinne aus Kapitalvermögen und Gewinne aus Vermietungs- und Verpachtungsleistungen.
- § 21 Die Einkommenssteuer beträgt in der Regel 30 vom Hundert des Einkommens.
- § 22 Gewinn ist die Vermögensmehrung in einem Jahr unter Hinzu- und Abrechnungen von Einlagen und Entnahmen. Geltendgemachte Kosten, die nicht der Erhaltung, Erzielung und Sicherung von Einnahmen dienen, sind wie Entnahmen zu behandeln.
- § 22.1 Absetzungen für Vermögensverschleiß sind in angemessener Form zulässig.
- § 23 Natürlichen Personen steht ein besonderer einkommensteuerlicher Freibetrag zu. Nicht versteuert werden bis zu einem Einkommen von
- | | |
|----------------------|-----------------------|
| Sealand-Dollar 5.000 | Sealand-Dollar 5.000 |
| Sealand-Dollar 6.000 | Sealand-Dollar 4.000 |
| Sealand-Dollar 7.000 | Sealand-Dollar 3.000 |
| Sealand-Dollar 8.000 | Sealand-Dollar 2.000 |
| Sealand-Dollar 9.000 | Sealand-Dollar 1.000. |
- Ab Sealand-Dollar 9.001 erfolgt die Vollversteuerung.
- § 24 Sondereinkünfte wie z. B. solche aus der Veräußerung von Aktien, Geschäftsanteilen, Betrieben usw. sind nicht steuerpflichtig.
- § 25 Das im FÜRSTENTUM SEALAND gelegene Vermögen ist vermögensteuerpflichtig und erbschaftssteuerpflichtig. Vermögensteuer und Erbschaftssteuer werden jedoch zurzeit nicht erhoben. Das Finanzministerium kann unter Einhaltung einer zweijährigen Ankündigungsfrist diese Steuern jedoch in Kraft setzen.
- § 26 Das Finanzministerium kann, soweit es hierzu die Legitimation des Souveräns erhält, Verwaltungsanordnungen treffen.
- § 27 Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Souverän in Kraft.
17. Mai 1976,
ROY OF SEALAND

Gesetze über die Staatsbank des FÜRSTENTUM SEALAND

Unter Berufung auf § 20 der Verfassung ergeht für die Staatsbank des FÜRSTENTUM SEALAND folgendes am 1. Oktober 1975 veröffentlichtes Gesetz:

- § 1 Die Staatsbank des FÜRSTENTUM SEALAND führt die Bezeichnung STATEBANK OF THE PRINCIPALITY OF SEALAND.

- § 2 Die Staatsbank ist eine unmittelbare juristische Person des FÜRSTENTUM SEALAND und hat ihren Sitz in Sealand, mit dem Recht, Behörden an jedem Ort der Welt zu installieren.
- § 3 Die Staatsbank regelt mit Hilfe der währungspolitischen Befugnisse, die ihr nach dem Gesetz zustehen, den Geldumlauf und die Kreditversorgung des FÜRSTENTUM SEALAND mit dem Ziel, die Währung zu sichern. Sie sorgt für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im In- und Ausland.
- § 4 Die Staatsbank wird geleitet von dem Präsidenten der Staatsbank. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Staatsrates, die dieser auf dem Gebiet von Geld und Währung beschließt, verantwortlich. Der Staatsbankpräsident wird vom Souverän bestellt. Der Staatsbankpräsident muss besondere fachliche Eignung besitzen.
- § 5 Dem Staatsbankpräsidenten bleibt vorbehalten:
- § 5.1 Devisengeschäfte und Geschäfte mit dem Ausland
 - § 5.2 Geschäfte am offenen Markt
 - § 5.3 Wahrnehmung zentraler Aufgaben zur Währungssicherung und Notenausgabe
 - § 5.4 Einlagengeschäfte
- § 6 Der Staatsbankpräsident hat den Souverän und den Staatsrat in Angelegenheiten von wesentlicher währungspolitischer Bedeutung zu unterrichten und zu beraten.
- § 7 Die Staatsbank hat das ausschließliche Recht, Banknoten auszugeben, die auf SEALAND-Dollar lauten. Diese Noten sind das einzige, unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Die kleinste Note lautet auf fünfzig SEALAND-Dollar.
- § 8 Die Staatsbank kann Noten zur Einziehung aufrufen. Die Staatsbank ist nicht verpflichtet, für vernichtete, verlorene, falsche, verfälschte oder ungültig gewordene Noten Ersatz zu leisten.
- § 9 Die Staatsbank setzt zur Beeinflussung des Geldumlaufes und der Kreditgewährung die für ihre Geschäfte jeweils anzuwendenden Zins-, gegebenenfalls Diskontsätze fest und bestimmt die Grundsätze für ihre Kredit- und Offenmarktgeschäfte.
- § 10 Banken, die ihre Geschäfte mit Sitz in Sealand betreiben wollen, bedürfen der Genehmigung durch die Staatsbank. Bei dieser Genehmigung darf die Staatsbank diesen Banken Beschränkungen auferlegen. Die Einhaltung dieser Beschränkungen wird von der Staatsbank oder einer von ihr benannten Prüfungsorganisation kontrolliert. Verstöße können auch mit der Rücknahme der Genehmigung zum Betrieb einer Bank geahndet werden.
- § 11 Über die Ausgabe von Münzen ist die Staatsbank zu unterrichten. Sie selbst hat nicht das Recht, Münzen zu prägen, prägen zu lassen oder sonst wie in Verkehr zu bringen.
- § 12 Die Staatsbank darf mit natürlichen und juristischen Personen, mit Verwaltungen oder sonstigen Institutionen jeder Art sowohl im Inland als auch im Ausland ihre Geschäfte betreiben. Geschäfte sind:
- § 12.1 Wechsel und Schecks, ausländische Valuten, Devisen kaufen und verkaufen,
 - § 12.2 Forderungen und Wertpapiere sowie Gold, Silber und Platin kaufen und verkaufen,
 - § 12.3 Darlehen gegen Pfänder zu gewähren,
 - § 12.4 Giro- und Spareinlagen anzunehmen,
 - § 12.5 Wertgegenstände und Wertpapiere in Verwahrung oder Verwaltung nehmen,
 - § 12.6 Schecks, Wechsel, Anweisungen, Wertpapieren und Zinsscheine zum Einzug zu übernehmen,

- § 12.7 andere bankmäßige Auftragsgeschäfte auszuführen.
- § 13 Das Geschäftsjahr der Staatsbank ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss lautend auf SEALAND-Dollar ist vom Staatsbankpräsidenten vorzulegen und wird auf Verlangen des Souveräns oder des Staatsrates geprüft.
- § 14 Der Reingewinn ist wie folgt zu verwenden:
- § 14.1 10 % des Reingewinns sind einer Rücklage zuzuführen.
- § 14.2 20 % des Reingewinns sind einem Sondervermögen zuzuführen.
- § 14.3 Der Restbetrag ist an das Fürstentum zu Händen des Finanzministeriums abzuführen.
- § 15 Der Jahresabschluss der Staatsbank wird auf Verlangen des Souveräns veröffentlicht und soll auführen:
- § 15.1 Aktiva: Gold, Silber, Platin, Diamanten, Guthaben bei Banken, Sorten und Schecks, Wechsel, Forderungen
- § 15.2 Passiva: Banknotenumlauf, Einlagen, Verbindlichkeiten, Rücklagen, Sondervermögen, Kapital
- § 16 Registervorschriften und ähnliches gelten für die Staatsbank nicht.
- § 17 Der Präsident der Staatsbank ist im Bevollmächtigten-Register des FÜRSTENTUM SEALAND einzutragen.
- § 18 Wer unbefugt Geldzeichen (Münzen, Noten) ausgibt oder solche zur Zahlung verwendet, wird bestraft. Unbefugt ausgegebene Zeichen werden ersatzlos eingezogen. Daneben gelten alle internationalen Bestimmungen über Betrug und Betrugsversuch.
- § 19 Der Staatsbankpräsident organisiert die Staatsbank in eigener Verantwortlichkeit.

ROY OF SEALAND

Gesetz über die Führung von Registern auf den Gebieten der Bevollmächtigung, der Firmeneintragung und der Schifffahrt

- § 1 In einem besonderen Register sind alle vom Souverän des FÜRSTENTUM SEALAND mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Personen und Institutionen einzutragen, wobei der Umfang der Bevollmächtigung genau zu bezeichnen ist. In dasselbe Bevollmächtigten-Register (Register A) werden alle Personen und Institutionen mit genauer Bezeichnung der Bevollmächtigung eingetragen, die für eine natürliche oder juristische Person des FÜRSTENTUM SEALAND bevollmächtigt werden.
- § 2 Im staatlichen Firmenregister (Register B) werden kaufmännische Unternehmen eingetragen. Darüber hinaus ist jede Körperschaft eintragungspflichtig. Nur eingetragene Unternehmen und Körperschaften gelten als im FÜRSTENTUM SEALAND domiziliert.
- § 3 Für Gesellschaften ist die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Ltd.) mit einem Mindestkapital von Sealand-Dollar 40.000 vorgeschrieben.
- § 4 Jedes im Register B eingetragene Unternehmen hat 10 % seines Kapitals der STATEBANK OF SEALAND in Form von mit 4 % zu verzinsenden Anteilen zur Verfügung zu stellen. Bei Austragung wird der gezeichnete Betrag zurückerstattet.
- § 5 Einer Prüfungsgesellschaft des FÜRSTENTUM SEALAND, die unter der Aufsicht des Souveräns steht, obliegt es, vor Eintragung in das Register B, die kostenfrei erfolgt, eine Gründungsprüfung durchzuführen, die den Gesellschaftsvertrag, das Interesse des

FÜRSTENTUM SEALAND an der Eintragung, die Kapitalverhältnisse und die Befolgung des § 4 dieses Gesetzes nachprüft.

- § 6 Der Prüfungsgesellschaft obliegt es, ebenfalls die 8 Monate nach Jahresschluss vorzulegende Vermögens- und Ertragsrechnung eines jeden Unternehmens oder im Register B Verzeichneten, die Geschäftslage und Geschäftstätigkeit zu prüfen und zu begutachten. Das Ergebnis der Prüfung ist Besteuerungsgrundlage.
- § 7 Die Nichtbeachtung der Vorlagefrist, die Vermögenslosigkeit des Eingetragenen oder staatsfeindliches Verhalten des Eingetragenen können zur Zwangslöschung im Register B führen. Bei Zwangslöschung werden die in § 4 genannten Anteile zugunsten des Staates eingezogen.
- § 8 Auf Verlangen der Prüfungsgesellschaft haben in Register B Eingetragenen ihr Sachvermögen bei einer für diesen Zweck gegründeten Fürstlich Sealändischen Versicherungsgesellschaft zu versichern.
- § 9 Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Souverän In Kraft.

17. Mai 1976

Unterschrift ROY OF SEALAND

Gesetz über das Passwesen

- § 1 Sealänder und Ausländer, die in das Staatsgebiet des FÜRSTENTUM SEALAND einreisen oder das Gebiet verlassen, sind verpflichtet, sich durch einen gültigen Pass auszuweisen.
- § 2 In besonderen Fällen kann durch den Souverän erklärt werden, dass vom Passzwang besondere oder allgemeine Befreiung gewährt wird, oder dass Ersatzpapiere anerkannt werden, oder dass ein Sichtvermerk notwendig ist.
- § 3 Pässe des FÜRSTENTUM SEALAND können nur Sealänder erhalten. Auf § 4.3 - 6 der Staatsverfassung wird verwiesen.
- § 4 Bei Gefährdung der Belange des FÜRSTENTUM SEALAND durch den Staatsangehörigen können Pässe entzogen oder versagt werden.
- § 5 Für die Ausstellung von Pässen ist der Souverän, für die Erteilung von Sichtvermerken der Außenminister zuständig.
- § 6 Jede Passausstellung oder Einziehung, sowie jeder Sichtvermerk werden in ein beim Außenminister geführtes Passregister eingetragen.
- § 7 Gebühren und Kosten sind an den Außenminister oder an eine von ihm legitimierte Dienststelle in Landeswährung (Sealand-Dollar) zu bezahlen.
- § 8 Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Souverän in Kraft.

17. Mai 1976

ROY OF SEALAND

Konsulargesetze

- § 1 Konsularbeamte (Berufskonsularbeamte und Honorarkonsularbeamte) sind berufen
- § 1.1 bei der Zusammenarbeit zwischen dem FÜRSTENTUM SEALAND und dem Empfangsstaat mitzuwirken,
 - § 1.2 Sealändern sowie sealändischen juristischen Personen Rat und Beistand zu gewähren.
- § 2 Bei Wahrung ihrer Aufgaben haben die Konsularbeamten das Ansehen und die Interessen des Fürstentums Sealand nach besten Kräften zu schützen und zu fördern.
- § 3 Konsularbeamte dürfen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Rechtsangelegenheiten des Rates und der Hilfe einer im Empfangsstaat lebenden Person ihres Vertrauens (in der Regel ein zugelassener Rechtsanwalt) bedienen.
- § 4 Die Konsularbeamten sollen Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen, die ihnen durch besondere Vorschriften bei der Übernahme der konsularischen Tätigkeit erteilt werden. Dies können sein:
- § 4.1 Staatsangehörigkeitsfragen
 - § 4.2 Pass- und Sichtvermerk-Angelegenheiten
 - § 4.3 Schifffahrtssachen
 - § 4.4 Rechtsangelegenheiten
 - § 4.5 Zustellungen
 - § 4.6 Überwachung von Verträgen
 - § 4.7 Hilfeleistung an hilfsbedürftige Sealänder
 - § 4.8 Hilfeleistung in Katastrophenfällen
 - § 4.9 Hilfeleistung an sealändische Untersuchungs- und Strafgefangene
 - § 4.10 Entgegennahme von Erklärungen
 - § 4.11 Legalisierung ausländischer Urkunden
 - § 4.12 Beurkundungen im allgemeinen
- § 5 Berufskonsularbeamte sind Angehörige des Auswärtigen Amtes des FÜRSTENTUM SEALAND und stets Staatsangehörige.
- § 6 Honorarkonsule sind Ehrenbeamte, die mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beauftragt werden. Sie können sowohl Sealänder als auch Ausländer sein.
- § 7 Den Honorarkonsulbeamten kann die Befugnis zur Wahrnehmung konsularischer Aufgaben jederzeit eingeschränkt werden.
- § 8 Honorarkonsulbeamte beziehen für ihre Amtshandlungen die zu erhebenden Gebühren für sich. Weitergehende Erstattungsansprüche können an den Außenminister geltend gemacht werden. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt der Erstattungsansprüche besteht nicht.
- § 9 Jeder Konsularbeamte ist in ein für diesen Zweck geschaffenes Register, welches durch den Außenminister geführt wird, einzutragen.
- § 10 Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Souverän in Kraft.

17. Mai 1976
ROY OF SEALAND

Gesetz über die Verleihung des Verdienstordens des FÜRSTENTUM SEALAND

- § 1 Für besondere Verdienste um das FÜRSTENTUM SEALAND stiftet der Souverän des FÜRSTENTUM SEALAND hiermit den VERDIENSTORDEN DES FÜRSTENTUM SEALAND, um Anerkennung und Dank sichtbar zum Ausdruck zu bringen.
- § 2 Der Verdienstorden des FÜRSTENTUM SEALAND wird verliehen:
- § 2.1 als Sonderstufe des Großen Verdienstordens
 - § 2.2 als Großer Verdienstorden
 - § 2.3 als Verdienstorden 1. Klasse
 - § 2.4 als Verdienstorden 2. Klasse
- § 3 Das Ordenszeichen ist ein weiß emailliertes, rot gefasstes Kreuz, dessen Balken in je zwei Spitzen auslaufen. In der Mitte ist das goldene Staatswappen auf einem schwarzen Felde aufgesetzt. Die Sonderstufe des Grossen Verdienstordens hat unter dem Schilde zwei goldene gekreuzte Schwerter. Das Band des Ordens ist rot mit weiß-schwarzem Saum.
- § 4 Form und Tragweise des Verdienstordens sind:
- § 4.1 Die Sonderstufe des Grossen Verdienstordens wird an einem roten Bande um den Hals getragen. Dazu wird ein von der rechten Schulter zur linken Hüfte führendes Band getragen. Das Band ist von roter Farbe. Zu der Sonderstufe des Grossen Verdienstordens wird ein goldener achtspitziger auf der linken Brustseite zu tragender Stern getragen, auf dem sich in der Mitte das Staatswappen befindet.
 - § 4.2 Der Große Verdienstorden wird wie in § 4.1 an einem roten Bande am Halse getragen. Dazu gehört dasselbe Schulterband wie in § 4.1 beschrieben. Dazu wird ein goldener Stern getragen wie in § 4.1 jedoch als sechsspitziger Stern.
 - § 4.3 Der Verdienstorden 1. Klasse wird an der linken Brustseite getragen.
 - § 4.4 Der Verdienstorden 2. Klasse wird an einem schmalen Bande an der linken oberen Brustseite getragen.
 - § 4.5 Jeder Inhaber des Verdienstordens ist berechtigt, eine entsprechende Rosette zu tragen. Das gemeinsame Tragen von Ordenszeichen und Rosetten ist nicht gestattet.
- § 5 Die Verleihung des Ordens erfolgt durch den Souverän.
- § 6 Die Verleihung wird in einem besonderen Ordensregister verzeichnet.
- § 7 Der Beliehene erhält eine Urkunde über die Verleihung sowie die Ordenszeichen, die in sein Eigentum übergehen.
- § 8 Der Souverän ist berechtigt, aus gegebenem Anlass die Befugnis zum Tragen des Verdienstordens zu entziehen.
- § 9 Diese Stiftung und deren Bedingungen treten mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Souverän in Kraft.

17. Mai 1976

Unterschrift ROY OF SEALAND

Das
Grundgesetz
des
Fürstentum Seeland



Chronologie 1975 – 1989 der Verfassung / des Grundgesetzes



PRINCIPALITY OF SEALAND – FÜRSTENTUM SEALAND

Verfassung / Grundgesetz 1989¹

Chronologie der Verfassung

Die Verfassung der PRINCIPALITY OF SEALAND hat sich über die nachfolgend aufgezählten Stationen bis zur heutigen Fassung hin entwickelt:

1. Ursprung ist die Verfassung, die durch ROY OF SEALAND am 25.09.1975 unterschrieben, beschworen und verkündet wurde.
2. Das 1. Gesetz zur Änderung der Verfassung (beabsichtigte Änderung der absoluten in eine konstitutionelle Monarchie) wurde von ROY OF SEALAND im Juli 1978 paraphiert; es wurde jedoch nicht unterschrieben, blieb aber Muster für die nach dem Putsch vom 10.08.1978 in Aussicht genommene Verfassung der Republik.

Die im Namen der Staatsbürger handelnde und für den Putsch verantwortliche Regierung spaltete sich wegen der hektischen Entwicklung in den Tagen danach, wobei ein Teil jener Mannschaft die Regierungsgewalt unter Verdrängung der Erfordernisse ohne bindende Verfassung an sich riß, sich zu alleinigen Repräsentanten von SEALAND proklamierte und nach eigenem Befinden handelte.

3. Da infolge des Gegenputsches der am 10.08.1978 einberufene Staatsrat nicht tagen konnte und die damaligen Repräsentanten keinerlei Absicht zur Aktualisierung der Verfassung erkennen ließen, konstituierte sich 1978 ein Verfassungsrat – wie die damalige Regierung, aber von dieser unabhängig, im Exil befindlich –, der in Klausur und in langwieriger Arbeit die '78/79-er Fassung des "Grundgesetz der Republik" erarbeitete und als zukünftige Verfassung proklamierte. Es stellte sich im Laufe der Arbeit jedoch schon bald die Erkenntnis ein, daß es auf Dauer anzustreben wäre, nicht die Republik, sondern doch die konstitutionelle Monarchie zusammen mit ROY OF SEALAND anzustreben. Die also vorbereitete Verfassung wurde deshalb schon unter diesem Aspekt gesehen und formuliert.

Dieses Grundgesetz basiert auf der Fassung 2 und ist das Ergebnis des 2. Verfassungsänderungsgesetzes.

4. Das 3. Verfassungsänderungsgesetz vom Juli 1989 (auch am 07.08.1989 verkündet) ergibt die nunmehr rechtsverbindliche Verfassung, das Grundgesetz der PRINCIPALITY OF SEALAND, das die konstitutionelle Monarchie im Grunde konstituiert hat, auf die Einbezie-

¹ Die Veränderungen gegenüber der Fassung von 1976 sind wie folgt markiert:

- 1) in eckigen Klammern, fett und durchgestrichen: entfallene Inhalte
- 2) kursiv, fett und unterstrichen: neu eingefügte Passagen
- 3) in geschweiften Klammern, fett: alternative Fassung nach der Einigung mit dem ROY OF SEALAND
- 4) fett und unterstrichen: Vertretungsfunktionen des Syndikus anstelle des ROY OF SEALAND.

hung von ROY OF SEALAND bei entsprechender Einigung vorbereitet ist, bis dahin den ursprünglich berufenen Syndikus noch stellvertretend für die Funktionen des Souveräns einsetzt.

Präambel

Das Volk der PRINCIPALITY OF SEALAND, vertreten durch ~~[eine] die~~ neu ~~[zu]~~ berufen~~[d]e~~ Regierung, gibt sich ~~[als Konsequenz aus Ereignissen, die durch den Putsch vom August 1978 eingetreten sind, im Jahre 1979]~~ im Jahre 1989 die nachfolgend dokumentierte Verfassung, die nach dem ~~[2.] 3.~~ Verfassungsänderungsgesetz ~~[von 78/79]~~ vom 07.08.1989 als das ~~[Grundgesetz der Republik]~~ “GRUNDGESETZ DER PRINCIPALITY OF SEALAND” bezeichnet wird ~~[und durch den Verfassungsrat unmittelbar verkündet wurde].~~

Diese Verfassung tritt am Tage nach der Verabschiedung, am 08.08.1989 in Kraft. Sie ist Grundlage aller zukünftigen Aktivitäten von SEALAND.

Das Grundgesetz (GG) bindet zunächst die im Exil tätige Regierung von SEALAND und ist ~~[, auch wenn die derzeitige Mannschaft sie nicht anwendet, alsbald durch einen aufgrund dieser Verfassung herbeizuführenden Regierungswechsel unter der Initiative des verfassungsgemäß berufenen Syndikus]~~ als unmittelbare Verpflichtung der Vertreter der Staatsgewalt anzuwenden. Zur Begründung des Exils gehört als strikte Forderung der Verfassung die Benennung und Unterhaltung eines festen Sitzes für alle Regierungsinitiativen. Die Sitzbenennung ist als unabhängig von den Maßnahmen oder Einstellungen der Organe des Gastlandes zu sehen und unabdingbar.

Alle Aktionen der Regierung sind von diesem Sitz aus zu koordinieren; evtl. zusätzlich vorhandene Dienststellen sind ohne Einbindung der Regierung unselbständig und zu keinerlei nicht durch die Regierung veranlaßten oder gedeckten Aktivitäten und Absichtsaussagen befugt. Ihre nicht abgestimmten Handlungen können nicht als im Namen von SEALAND durchgeführt angesehen werden sie sind illegitim.

Das GG wurde in Anlehnung an die durch die 1. Verfassungsänderung durch ROY OF SEALAND beabsichtigte und inhaltlich akzeptierte Version der Verfassung einer “konstitutionellen Monarchie” konzipiert und ~~[ist]~~ wird als ~~[Verfassung einer Republik]~~ solche mit den nachfolgenden Optionen ~~[verkündet]~~ auch rechtskräftig.

Das Volk der PRINCIPALITY OF SEALAND strebt, da die Aktion von 1978, der Putsch, sich als eher zu unangemessen ~~[herauszustellen beginnt]~~ herausgestellt hat, in Würdigung der Verdienste von ROY OF SEALAND um sein und ihr Land die Wiederherstellung der Einheit von Souverän und Staat an und hält die Option, ROY OF SEALAND zu gegebener Zeit und nach entsprechenden Regelungen wieder als seinen Souverän einzusetzen, für gerechtfertigt und schreibt dieses in dieser Präambel zur Verfassung ausdrücklich fest. ~~[Das ist unabhängig von der derzeitigen Definition der Verfassung als “Grundgesetz der Republik”.]~~

Für die Zeit bis zur Erreichung dieses Zieles wurde vom Verfassungsrat eine Interimslösung durch Einführung der Position des Syndikus der PRINCIPALITY OF SEALAND geschaffen. ~~[Dieser SYNDIKUS hat 1. die Aufgabe, die neue Verfassung von 78/79 durch Einsetzung des darin vorgesehenen Ministerpräsidenten, der die Ablösung der z.Z. aktiven Regierung betreiben soll, einzuführen bzw. durchzusetzen.]~~ Der SYNDIKUS wird vorerst, d.h. bis zur Erreichung der Wiedereinsetzung von ROY OF SEALAND, ~~[2.]~~ die in der Verfassung festgeschriebenen Funktionen des Souveräns übernehmen und die Regierung juristisch in allen ihren Aktionen und Obliegenheiten beraten, um den völkerrechtlichen Status von SEALAND in der Übergangsphase zu sichern. Nach der Wiedereinsetzung des Souveräns endet die Berufung des SYNDIKUS, was die in dieser Option genannten Funktionen, die seine Neutralität bzw. Unabhängigkeit allemal voraussetzen, betrifft, automatisch.

Neben den in dieser Präambel verzeichneten Festschreibungen und Optionen ist die Verfassung der PRINCIPALITY OF SEALAND in folgende Vorschriften, die eigentlichen Gesetzestexte, gegliedert:

Gesetzestext 1989

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen und von dem Willen be-seelt, dem Frieden aller Menschen der Welt zu dienen, hat sich das Volk der PRINCIPALITY OF SEALAND {für sich selbst und seinen Souverän} die folgende Verfassung, das ~~["Grundgesetz der Republik"]~~ "Grundgesetz der PRINCIPALITY OF SEALAND", gegeben:

§ 1

- § 1.1 Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Ver-pflichtung aller staatlicher Gewalt.
- § 1.2 Die Bürger von SEALAND {, sein Souverän} und seine Regierung bekennen sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft und des Friedens, das zugleich in völliger Über-einstimmung mit der 'Allgemeine Erklärung der Menschenrechte', wie sie von an-deren Staaten bereits unter dem 10. Dezember 1946 erklärt worden sind.
- § 1.3 Die nachfolgenden Grundrechte binden {den Souverän, seine Nachfolger,} die Ge-setzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

§ 2

- § 2.1 Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er Rechte anderer nicht verletzt.
- § 2.2 Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich und darf nur aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden.

§ 3 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen Anschauungen überhaupt benachteiligt werden.

§ 4

- § 4.1 Staatsbürger ist derjenige, der die Staatsbürgerschaft besitzt oder sie erwirbt.
- § 4.2 {a) **Der erste Staatsangehörige ist – unabhängig von seiner Staatsbürger-schaft – der Souverän. Er bestimmt seinen direkten Erben und in der Rang-folge danach mindestens zwei Nacherben bei Verkündigung dieses Geset-zes oder aber in der Folge sofort nach seiner Inthronisierung.**}
- {b) **Können bestimmte Erben oder Nacherben die Staatsgewalt nicht anneh-men, weil sie verstorben sind und sind weitere Nacherben nicht benannt, so bestimmt der Staatsrat eine Person als Souverän. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Staatsratsvorsitzenden.**}
- c) Für die in der Präambel näher bezeichnete Übergangszeit bis zur beabsichtig-ten Wiedereinsetzung des Souveräns wird ~~[aus dem Verfassungsrat]~~ von der Regierung ein Syndikus der PRINCIPALITY OF SEALAND bestellt, der die ebenfalls in der Präambel bezeichneten Aufgaben hat und den Bürgern und der Regierung gegenüber verantwortlich ist.
- d) Dieser Syndikus muß nicht Staatsbürger von SEALAND sein. Er ist alle 2 Jahre nach seiner ersten Ernennung durch die Regierung durch den Staatsrat mit eif-

cher Mehrheit zu bestätigen oder durch einen Nachfolger zu ersetzen. Auch die vorzeitige Abwahl durch den Staatsrat ist möglich.

e) Der Syndikus wird in seiner Funktion als Vertreter des Souveräns von den Bestimmungen des § 4, Abs. 2a und 2b, des § 6b, des § 21, Abs. 5 und des § 22, Abs. 1 und 2 nicht berührt.

- § 4.3 Angehörige des Staatsrates, mit politischen Aufgaben Betraute, Regierungsangehörige, Geschäftsträger und Angehörige des diplomatischen Dienstes sind stets Staatsbürger durch ihre Bestallung, die z.B. durch den Ministerpräsidenten oder aber nach den Maßgaben dieses Gesetzes erfolgt. Der Entzug der Bestallung beendet die Staatsbürgerschaft nicht.
- § 4.4 Andere natürliche Personen erlangen die Staatsbürgerschaft durch Verleihung durch den Souverän bei Zustimmung durch den Ministerpräsidenten oder den Staatsrat. Ein Wahlkonsul kann bevorzugt die Verleihung der Staatsbürgerschaft beanspruchen.
- § 4.5 Juristische Personen, die ihren Sitz durch Eintragung in ein besonderes, durch Gesetz begründetes Register beweisen, sind stets Staatsangehörige.
- § 4.6 Neben der Staatsbürgerschaft (von SEALAND) darf ein Staatsbürger höchstens eine weitere Staatsbürgerschaft haben.
- § 4.7 Kein Staatsbürger darf auf Verlangen eines anderen Staates ausgeliefert werden, es sei denn, daß der Souverän oder der Ministerpräsident – beide in Übereinstimmung mit dem Staatsrat – dem zustimmt.
- § 4.8 Ein Entzug der Staatsbürgerschaft ist nur dann zulässig, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird, es sei denn, daß der Souverän in Übereinstimmung mit dem Staatsrat oder der Ministerpräsident in Übereinstimmung mit dem Staatsrat dem im besten Interesse für SEALAND oder jeden seiner Bürger zustimmt.

§ 5

- § 5.1 Im Falle, daß aus irgendeiner Veranlassung oder irgendwelchen Rechten, durch Überführung des Staates in einen anderen, durch Union mit einem Staate, durch Bildung einer Föderation oder wie immer anders geartete Ereignisse, Veränderungen stattfinden, so gilt die Staatsbürgerschaft bzw. die Staatsangehörigkeit von SEALAND solange fort, bis der Besitzer sich zu einer anderen Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit bekennt.

§ 6

- § 6.1 Die Minister des Landes einschließlich des Ministerpräsidenten, der Präsident der Staatsbank, der Präsident des obersten Gerichtes und bis zu vier weitere vom Staatsratsvorsitzenden aufgrund eines Ernennungsgesetzes zu berufende Personen (Staatsbürger von SEALAND) bilden einen Staatsrat, der verpflichtet ist, den Souverän und die Regierung zu beraten und über ihn (den Staatsrat) nach diesem Gesetze betreffende Aufgaben zu entscheiden bzw. abzustimmen. Der Ministerpräsident steht dem Staatsrat als Staatsratsvorsitzender vor.
- § 6.2 Bei Auflösung der Regierung durch Ausscheiden des Ministerpräsidenten (aus welchen Gründen auch immer) bleibt der Staatsrat bis zur Bestellung des neuen Ministerpräsidenten in der vor Regierungsauflösung zuletzt bestehenden Besetzung im Amt. Danach kann unter Anwendung dieser Verfassung eine Neubesetzung erfolgen.
- § 6.3 Der Ministerpräsident wird aus den sich zur Wahl stellenden Kandidaten nach Eignungsprinzipien und nach bestem Wissen und Gewissen ~~fnach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den Syndikus oder~~ durch den Staatsrat bestimmt. Die Ernennungsurkunde wird durch den Souverän und den Staatsrat erteilt. Der Mini-

sterpräsident hat nach Amtsübernahme, ebenso wie die von ihm eingesetzten Minister (s. § 21, Abs. 1) den Eid auf die Verfassung abzulegen.

§ 6.4 Die Amtszeit des Ministerpräsidenten endet ordnungsgemäß nach einer Amtsperiode von fünf Jahren. Er kann auch zurücktreten oder durch den Staatsrat mit einem konstruktiven Mißtrauensvotum und 3/4-Mehrheit ersetzt bzw. abgewählt werden.

§ 6.5 Der Staatsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Staatsratsvorsitzende, der im Falle seiner Verhinderung einen stellvertretenden Staatsratsvorsitzenden mit der gleichen Stimmberechtigung bestellen kann.

§ 6.6 a) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Mitglied des Staatsrates nicht zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, daß der Souverän dem im Einvernehmen mit dem Staatsrat zustimmt.

{(b) Das gleiche gilt für den Souverän, dessen Immunität durch den Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Staatsrat aufgehoben werden kann.}

§ 7

§ 7.1 Alle Staatsangehörigen haben das Recht, ihren Beruf frei zu wählen. Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.

§ 7.2 Die Berufsausübung kann in bestimmten Fällen jedoch durch ein Gesetz geregelt werden.

§ 8

§ 8.1 Alle Staatsbürger und Staatsangehörigen genießen Freizügigkeit im gesamten Staatsgebiet.

§ 8.2 Dieses Recht darf durch Gesetz nur dann beschränkt werden, wenn eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist oder dem Staate besondere Lasten entstehen würden oder in Fällen in denen es für den Bestand der nationalen Sicherheit, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, wegen Naturkatastrophen oder besonders schwerer Unglücksfälle oder strafbarer Handlungen vorzubeugen erforderlich ist. Falls der Souverän und der Staatsrat es gemeinsam für erforderlich halten, können derartige Beschränkungen auch vorsorglich verfügt werden.

§ 8.3 SEALAND betrachtet sich nicht als Zufluchtsort für Personen, die sich der Justiz entziehen möchten.

§ 9

§ 9.1 Die Unverletzlichkeit von Wohnung, Eigentum und Erbrecht der Staatsbürger werden von SEALAND gewürdigt.

§ 9.2 Es gelten die gleichen Beschränkungen wie in § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes.

§ 10

§ 10.1 Wer als Staatsbürger die Grundordnung des Staates mißbraucht, verwirkt seine Grundrechte.

§ 10.2 Soweit nur eine Einschränkung der Grundrechte in diesem Gesetz vorhanden ist, muß das entsprechende Gesetz allgemein und nicht für den Einzelfall gelten.

§ 11

§ 11.1 Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an das Gesetz und Recht gebunden.

§ 11.2 Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Staatsbürger das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

§ 12

- § 12.1 Die Gesetze werden durch den Souverän auf Vorschlag der Regierung und unter Zustimmung des Staatsrates verkündet. Gesetze, die im Gegensatz zu dieser Verfassung stehen, können nicht rechtsgültig verkündet werden.
- § 12.2 Der Souverän kann durch Gesetz zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit des Staates in die Beschränkung von Hoheitsrechten einwilligen, wenn der Staatsrat dem mit 2/3-Mehrheit zustimmt.
- § 12.3 Zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung kann der Staat in der Zuständigkeit des für Sicherheitsfragen verantwortlichen Ministeriums durch Gesetz eine Polizeitruppe aufstellen und mit Genehmigung des betreffenden Ministeriums für dieses Ziel einsetzen.
- § 12.4 Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten tritt der Souverän Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Gerichtsbarkeit bei, wenn der Staatsrat dem zustimmt.
- § 12.5 Das Gesetz-System stützt sich auf das 'British Common Law' und das 'British Law of Contract'. Dies schließt bestimmte Sondergesetze nicht aus, die dann diesen Gesetzen vorgehen.

§ 13

- § 13.1 Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Staatsrechts und gehen den Gesetzen vor. Sie erzeugen Rechte und Pflichten für den Staatsangehörigen unmittelbar.

§ 14

- § 14.1 Erträge aus Fiskalgesetzen fließen der Staatskasse zur Etatverfügung durch die Regierung, aber zum Vollzuge durch das Finanzministerium oder eines diesem gleichgestellten Ministeriums zu, das auch zuständig ist für die Erhebung der Mittel.
- § 14.2 Rechnungs- und Haushaltsprüfungen werden durch den Staatsrat aufgegeben und von einem unabhängigen Gremium durchgeführt. Das gilt auch für Prüfungsvorhaben bei anderen staatlichen Institutionen und Gesellschaften.
- § 14.3 Strafbestimmungen zum Abgabewesen werden durch Sondergesetze geregelt. Sie sind, wie alle anderen Gesetze, auf Vorschlag der Regierung und unter Zustimmung des Staatsrates vom Souverän zu verkünden.

§ 15

- § 15.1 Die Staatsflagge ist rechteckig, in der oberen Diagonalfäche rot, in der unteren Diagonalfäche schwarz. Die Diagonale, die die beiden Diagonalfächen trennt, ist ein weißer Balken.

§ 16

- § 16.1 Die Staatssprachen sind englisch und deutsch; sie haben den gleichen Rang.

§ 17

- § 17.1 Alle Kauffahrteischiffe des Staates bilden eine einheitliche Handelsflotte; Ausführungsbestimmungen werden gesondert gesetzlich geregelt.
- § 17.2 Regelungen für andere Verkehrsträger im Geltungsbereich dieser Verfassung werden aufgrund von Sondergesetzen getroffen.

§ 18

- § 18.1 Zur Wahrung der Gesetze und des Rechts gibt es das Staatsgericht, welches sich in zwei Senate gliedert. Der erste Senat ist zuständig für Angelegenheiten

des Völkerrechts, Staatsrechts und des Verfassungsrechts. Der zweite Senat ist als oberste Instanz zuständig für alle anderen Rechtsangelegenheiten.

- § 18.2 Jeder Senat hat einen Präsidenten. Der Präsident des ersten Senats ist Präsident des obersten Gerichtes und Mitglied des Staatsrates.
- § 18.3 Der zweite Senat ist Berufungsinstanz für unter ihm stehende Gerichtskammern untergeordneter Instanzen.
- § 18.4 Jeder Senat ist mit mindestens zwei Personen, jede Gerichtskammer mit mindestens einer Person besetzt, die die Befähigung zum Richteramt nachweisen müssen.
- § 18.5 Jeder Richter wird auf Vorschlag der Regierung nach Zustimmung durch den Staatsrat vom Souverän berufen.
- § 18.6 Die Gerichte geben sich im Rahmen dieses Gesetzes eine eigene Gerichtsverfassung und Verfahrensordnung.

§ 19

- § 19.1 Vor Gericht hat jeder Anspruch auf rechtliches Gehör.
- § 19.2 Bestraft werden kann eine Person oder eine Institution nur, wenn die Strafbarkeit einer Tat gesetzlich bestimmt war bevor die Tat begangen wurde oder der Sachverhalt eingetreten ist.
- § 19.3 Niemand darf wegen derselben Tat oder Sache mehrmals bestraft werden.
- § 19.4 Es gibt keine Todesstrafe.
- § 19.5 Freiheitsentzug ist nur mit Genehmigung des Präsidenten des obersten Gerichtes oder eines von ihm benannten Vertreters erlaubt.
- § 19.6 Das Begnadigungsrecht hat der Souverän auf Vorschlag des obersten Gerichtshofes mit Zustimmung des Ministerpräsidenten.

§ 20

- § 20.1 Der Souverän beruft den Staatsbankpräsidenten, der zur Durchführung aller mit dem Geldumlauf und der Kreditversorgung, der Währungssicherung und der bankmäßigen Abwicklung des Zahlungsverkehrs im In- und Ausland zusammenhängenden Fragen betraut ist mit Zustimmung der Regierung und des Staatsrates.
- § 20.2 Das Recht zur Münzprägung unterliegt nicht der Staatsbank, sondern der Regierung in der Zuständigkeit des entsprechenden Ministeriums. Die Staatsbank ist in Fragen der Münzprägung aber zu konsultieren.
- § 20.3 Die gesetzliche Währung ist der SEALAND-Dollar. Alle Leistungen des Staates und seiner Organe sollen vorrangig nur in dieser Währung ausgeglichen werden.
- § 20.4 Strafbestimmungen über das Geld- und Münzwesen werden gesetzlich angeordnet. Die Gesetze verkündet der Souverän auf Vorschlag der Regierung nach Zustimmung durch den Staatsrat.

§ 21

- § 21.1 Der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestellte Ministerpräsident (s. § 6, Abs. 3 u. 4) besetzt alle notwendigen Ministerien, die er nach den Schwerpunkten seiner Politik in Übereinstimmung mit dem Staatsrat bestimmen kann, mit Ministern. Die Ernennungsurkunden sind durch den Souverän und den Staatsrat zu unterzeichnen, wodurch die eigentliche Einsetzung vollzogen wird.

§ 21.2 Als Anhaltspunkt für die Ministerieneinteilung soll die folgende Auflistung dienen. So werden grundsätzlich für erforderlich gehalten

- a) das Außenministerium,
- b) das Justizministerium,
- c) das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, das erforderlichenfalls auch geteilt werden kann,
- d) das Ministerium für innere Angelegenheiten und Entwicklung,
- e) das Ministerium für Verkehr, Transport, Post,
- f) das Ministerium für kulturelle und soziale Angelegenheiten und
- g) ein Ministerium für alle anderen nationalen und internationalen Angelegenheiten.

§ 21.3 Jedes Ministerium gibt sich eine eigene Organisation. Die Minister führen eine Amtsbezeichnung, die unter Angabe des Ministeriums ihren Tätigkeitsbereich möglichst eindeutig definiert.

§ 21.4 Personalunion eines Ministers für verschiedene Ministerien ist zulässig. Dabei ist insbesondere an eine Personalunion des Ministerpräsidenten, der, der Form halber ernannt, nach außen hin möglichst mit Zurückhaltung auftreten sollte, mit einem der Fachministerien gedacht.

§ 21.5 **{Gesetzesvorlagen eines Ministeriums sind dem Souverän durch die Regierung zu erläutern.}**

§ 21.6 Vom Souverän verkündete Gesetze sollen in einem 'National Memorandum' veröffentlicht werden.

§ 21.7 Die Richtlinien der Politik werden im Rahmen der Verfassung vom Ministerpräsidenten bestimmt.

§ 22

§ 22.1 **{Der Souverän verleiht aufgrund der Vorschläge des Staatsrates für besondere Leistungen zugunsten des Staates Orden, Titel und Privilegien.}**

§ 22.2 **{Die in § 22 Abs. 1 dieses Gesetzes aufgeführten Ehrungen werden durch besondere Gesetze vom Souverän gestiftet und die damit verbundenen Rechte verbrieft.}**

§ 22.3 Orden, Titel und Privilegien können auch als erblich verliehen werden.

§ 22.4 Der Staatsrat kann dem Souverän geeignete Personen zur Ehrung vorschlagen.

§ 23

§ 23.1 Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages, an dem **[der Verfassungsrat die Regierung]** es unterzeichnet und erlassen und der Souverän es verkündet hat, in Kraft.

§ 23.2 Änderungen dieses Gesetzes sind nur durch die Regierung bei 3/4-mehrheitlicher Zustimmung durch den Staatsrat möglich. Sie sind ferner, wie auch dieses Gesetz zu ihrer Rechtswirksamkeit durch den Souverän zu verkünden. Im übrigen gelten für alle nicht anders festgelegten Abstimmungen dieses Gesetzes einfache Mehrheiten, wobei Mitglieder des Gremiums, die Anlass der Abstimmung sind, nicht mitstimmen.

§ 23.3 Die Funktionäre aller Organe und Institutionen des Staates sind auf diese Verfassung zu vereidigen.

Siegel,

Unterschriften der anwesenden Repräsentanten der Regierung aus der gesamten z. Zt. fünf-
köpfigen Regierungsvertretung

Den Haag, Kanzlei des Syndikus, den 07.08.1989

Unterschrift des Syndikus